

Mitteilung im Digitalisierungsausschuss am 25.01.2023, TOP 2.3

Information zu einem OZG Folgegesetz

Das im Jahr 2017 in Kraft getretene Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Das Gesetz sieht zwar eine Umsetzungsperspektive bis Ende 2022 vor, ist als solches jedoch nicht befristet. Der gesetzliche Auftrag bleibt somit bestehen und die Stadt Bielefeld arbeitet uneingeschränkt weiter an der Bereitstellung elektronischer Zugänge.

Derzeit formuliert die Bundesregierung ein Folgegesetz, in das die Erfahrungen aus der laufenden OZG-Umsetzung der Länder- und Verbände einfließen sollen. Von den kommunalen Spitzenverbänden werden u. a. folgende Punkte benannt, die eine zügige und flächendeckende Digitalisierung verhindern:

- parallele Portalangebote und uneinheitliche Authentifizierungsmöglichkeiten mit verschiedenen Servicekonten gehen zu Lasten der Nutzfreundlichkeit
- keine ganzheitliche IT-Architektur mit Standards und offenen Schnittstellen
- wesentliche Fragen der Nachnutzung und Finanzierung von zentral erstellten und betriebenen Lösungen sind noch nicht geklärt. Hierzu hat auch die Stadt Bielefeld im Mai 2022 ihre Problemstellungen bei der Nachnutzung von EfA-Diensten am Beispiel des Online-Wohngeldantrages aufgezeigt.

Durch die Länder- und Verbändebeteiligung, die Beratungen und die erforderliche Zustimmung durch den Bundesrat wird ein Inkrafttreten des Folgegesetzes nicht vor Jahresende erwartet. Absehbar ist, dass das Folgegesetz keine neue zeitliche Umsetzungsperspektive enthalten wird. So wird deutlich, dass die Onlineverfügbarkeit von Verwaltungsleistungen eine Daueraufgabe für Bund, Länder und Kommunen darstellt.